Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

247 (20.10.1864)

Visual Library

Beilage zu Nr. 247 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 20. Oktober 1864.

Amtlicher Theil.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** unterm 17. Septbr. d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Walldorf aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Odenwald in Blansingen zum Pfarrer von Walldorf zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben aus der Zahl der von dem Hrn. Erzbischof vorgeschlagenen drei Bewerber auf die Pfarrei St. Georgen, Dekanats Breisach, den bisherigen Kaplan und Pfarrverweser in Waldkirch, Leopold Gambert, gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 30. Septbr. d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von **Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog** auf die Pfarrei Rothweil, Dekanats Endingen, ernannten Pfarrer Adolph Wunsch, bisherigen Pfarrverweser daselbst, ist am 15. Septbr. d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

* **Flensburg**, 12. Okt. Man schreibt der „Generalkorr.“: Die österreichische Armee wird binnen wenigen Tagen in unserer Stadt nur noch durch die dem k. preußischen Oberkommando attachirten Offiziere vertreten sein. Das Etappenkommando ist bereits seit dem 1. d. aufgehoben und von hier nach Koyens versetzt worden. So eben trifft auch die Weisung ein, das hier seit Frühjahr etablirte Militär-Verpflegungsmagazin aufzuheben, dergestalt, daß die Vorräthe desselben nach Schleswig übergeführt werden und die hier beschäftigt gewesenen Beamten zu anderweitiger Dienstleistung sich bereit zu halten haben. Ebenso ist die k. k. Krankenhaltstation Anfangs dieses Monats aufgelöst worden. Der Chefarzt derselben, Oberarzt Dr. Lany, hat sich deßhalb veranlaßt gesehen, dem bekannten Hamburgischen Hilfskomitee einen warmen Dank öffentlich auszusprechen.

Berlin, 17. Okt. Der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der Freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, lautet nach der „N. Pr. Ztg.“:

Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der König von Sachsen, Se. Maj. der König von Hannover, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Se. Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Sr. Maj. dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveräne, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der Freien Stadt Frankfurt einerseits und Se. Maj. der König von Bayern, Se. Maj. der König von Württemberg, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Se. Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsch geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Jan. 1836, vom 8. Mai, 19. Okt. und 13. Nov. 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar: (folgen nun die bekannten Namen der Bevollmächtigten), von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist: Artikel 1. Se. Maj. der König von Bayern, Se. Maj. der König von Württemberg, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Se. Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den zwischen den andern kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei. Artikel 2. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und es soll die Auswechslung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden. — So geschen. Berlin, den 12. Oktober 1864. (gez.) v. Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. v. Reichert. Graf Zeppelin. v. Thümmel. v. Bar. Schmidt. Riecke. Ewald. Bode. Thon. v. Thielau. v. Heemskerck. Schellenberg. Meyer. Mettenius.

Ein Separatartikel zu dem obigen Vertrag lautet:

Bei dem heutigen Abschluß des Vertrags zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der Freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, den Beitritt der Letzteren zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Giltigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrag eingereiht wären. Separatartikel 1. (Zum Artikel 1 des offenen Vertrags.) Der Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den, im Artikel 1 des offenen Vertrags bezeichneten Verträgen erstreckt sich auch auf die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesen Verträgen gehörenden Separatartikeln und Schlußprotokollen enthalten sind. — Separatartikel 2. (Zum Separatartikel 5 des Vertrages vom 28. Juni 1864.) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkt ab, mit welchem der, dem Separatartikel 3 des Vertrages vom 28. Juni d. J. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, auch von dem in Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erheben. Die kontrahirenden Staaten werden unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sich über die Kontrolen verständigen, welche bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch einen Vereinsstaat, in welchem vom Verbrauch dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, zur Sicherung der letztern ferner zulässig sein sollen. Man wird bei dieser Verständigung davon ausgehen, daß die Kontrolen auf das geringste, mit dem Abgabeninteresse vereinbare Maß zu beschränken sind. — So geschehen Berlin, den 12. Okt. 1864. (gez.) v. Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. v. Reichert. Graf Zeppelin. v. Thümmel. v. Bar. Schmidt. Riecke. Ewald. Bode. Thon. v. Thielau. v. Heemskerck. Schellenberg. Meyer. Mettenius.

Das Schlußprotokoll enthält Folgendes:

Verhandelt Berlin, 12. Oktober 1864. Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. J., nebst den dazu gehörigen Separatartikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden: 1) Zum Separatart. 3 des Vertrags vom 28. Juni 1864. Man ist darüber einverstanden, daß der dem Separatartikel 3 des Vertrags vom 28. Juni 1864 beigefügte Zolltarif gleichzeitig mit dem Vollzug des Handelsvertrags mit Frankreich, jedoch unter Beachtung der vertragsmäßig feststehenden Fristen, in Wirksamkeit zu setzen ist. Die preußischen Bevollmächtigten erklären, daß ihre Regierung die vor dem Vollzug des gedachten Vertrags mit Frankreich zu führenden Verhandlungen sofort nach Ratifikation des Vertrags vom heutigen Tag einleiten und soweit als irgend thunlich beschleunigen werde. Die übrigen Bevollmächtigten ertheilen die Zusage, daß ihre Regierungen die Erklärung über das Ergebniß dieser Verhandlungen in kürzester Frist abgeben werden. — 2) Zu Nr. 4 des Schlußprotokolls vom 28. Juni 1864. Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollverein gehörenden Rheinufer-Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden. — 3) Zum Separatartikel 2 des Vertrags vom 11. Juli 1864. Mit Bezugnahme auf die Verabredung, welche im Separatartikel 2 des Vertrags vom 11. Juli d. J. über den Antheil des Fürstenthums Schaumburg-Lippe an den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen getroffen ist, bemerkte der Bevollmächtigte von Hannover, daß die fürstliche Regierung sich bereit erklärt habe, ihren Zollanschluß an Hannover zu erneuern, und hierbei namentlich die von ihr in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrags vom 25. Sept. 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum zu übernehmen. — 4) Zu Nr. 3 des Schlußprotokolls vom 11. Juli 1864. Man ist darüber einverstanden, daß die Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Jan. 1856 vor Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der von der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden. — 5) Zum Artikel 7 des Vertrags vom 28. Juni 1864. Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 7 des Vertrags vom 28. Juni d. J. in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Oesterreich von Preußen, Bayern und Sachsen, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden. — 6) Zum Artikel 8 des Vertrags vom 28. Juni 1864. Nach Ratifikation des Vertrags vom heutigen Tag und nach Beendigung der Verhandlungen, welche mit Oesterreich eingeleitet und mit Frankreich einzuleiten sind, werden Bevollmächtigte der kontrahirenden Staaten wiederum zusammentreten, um einen neuen Zollvereinigungs-Vertrag abzufassen, welcher den Inhalt des Zollvereinigungs-Vertrags vom 4. April 1853 mit den durch die Verträge vom 28. Juni d. J., 11. Juli d. J., und vom heutigen Tag bedingten, sowie den etwa sonst im gemeinsamen Einverständniß zu treffenden Abänderungen enthalten, und an die Stelle der zuletzt genannten drei Verträge treten soll. Bei dieser Gelegenheit werden diejenigen Verständigungen getroffen, beziehungsweise Mittheilungen gemacht werden, welche in den Separatartikeln 2 und 8, Nr. 2, des Vertrags vom 28. Juni d. J., in dem Schlußprotokoll von demselben Tag unter Nr. 5 ² und in dem Schlußprotokoll vom 11. Juli d. J. unter Nr. 2 den im Artikel 8 des Vertrags vom 28. Juni d. J. vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten waren. Zugleich werden diejenigen Anträge zur Berathung kommen, welche Sachsen nach Inhalt der Registratur vom 28. Juni d. J. wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen der Vereinsverträge gestellt hat. Endlich wird dabei auch die, in dem besondern Artikel zu dem Vertrag über den Verkehr mit Wein und Tabak vom 28. Juni d. J. vorbehaltene Verständigung getroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrags und seiner Separatartikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden. Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separatartikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im königl. preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden. Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikationsurkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letztern, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrags und der Separatartikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll, sowie die demselben beiliegende Uebereinkunft in einem Exemplar, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den königl. preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrag und den Separatartikeln, behufs der weitern Beförderung an das königl. Geh. Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o. (gez.) v. Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. v. Reichert. Graf Zeppelin. v. Thümmel. v. Bar. Schmidt. Riecke. Ewald. Bode. Thon. v. Thielau. v. Heemskerck. Schellenberg. Meyer. Mettenius.

Als Anlage zum Schlußprotokoll ist beigefügt nachstehende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein:

Im Zusammenhang mit dem heutigen Vertrag, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessens und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. J. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der deutschen Rheinufer-Staaten folgende Uebereinkunft für die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein getroffen worden. 1) Von den auf dem vereinsländischen Rhein zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Lit. B zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden. — 2) Von den auf dem vereinsländischen Rhein zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertelsgebühr des Rheinzolles (Supplementarartikel XVI. zur Rhein-Schifffahrts-Akte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzoll-Gebühr erhoben werden. Die hiernach vom Zentner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besondern Tarife zusammengestellt. — 3) Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholz, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzoll, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den deutschen Rheinufer-Staaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzoll, oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem andern Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag. — 4) Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tag an die Stelle der unter den deutschen Rheinufer-Staaten am 12. Januar 1860 in Karlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877. — Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratifikation des im Eingang bezeichneten Vertrags Seitens der Rheinufer-Staaten erfolgt angesehen werden. — So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864. (gez.) Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerck. Schellenberg. v. Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück.

Vermischte Nachrichten.

— Weimar, 17. Okt. (Fr. J.) Nach viertägigen Vorberathungen des Verwaltungsrathes, die nebst dessen Kommissionssitzungen durchschnittlich zehn Stunden des Tages in Anspruch nahmen, wird endlich heute Morgen um 10 Uhr die dem Anschein nach sehr zahlreich besuchte Generalversammlung der Schiller-Stiftung stattfinden. Von Vertretern der Zweigstiftungen sind uns bis jetzt bemerklich geworden: Provinzial-Schulrath Bormann und Dr. Zabel von Berlin, Dr. Leopold Kompert von Wien, Stadtverordneten-Vorsteher Arnest und Bürgermeister Hertel von Dresden, Ernst Förster von München, Dr. Braunfels von Frankfurt, Pirscher von Offenbach, Direktor Bobrik von Danzig, Robert Heller von Hamburg, Georg Jung von Köln, Oberjustizrath Köstlin und Professor Fischer von Stuttgart, Professor Wuttke von Leipzig. Man sieht bewegten Debatten entgegen; doch ist im Allgemeinen die Stimmung eine solche, daß eine freundliche Lösung aller Konflikte sich voraussehen läßt. Unter Anderm hat auch der Generalsekretär Dr. Karl Gutzkow seine umfangreiche Beschwerdeschrift gegen den Verwaltungsrath zurückgenommen; indessen ist der Verwaltungsrath hierauf nur unter der Voraussetzung eingegangen, daß die sämmtlichen Thatsachen, die der Generalsekretär in seiner Beschwerdeschrift anführt, von dem Revisionsausschuß, welcher zur vorbeschriebenen Untersuchung der abgelaufenen Verwaltungsperiode ernannt wird, zum Gegenstand eingehender Prüfung gemacht werden sollen. Es liegen Anträge von Zweigstiftungen vor: 1) Auf sogenannte Oeffentlichkeit, d. h. Nennung der Namen der mit Gaben Bedachten (hiefür z. B. Berlin, Dresden, Frankfurt, Weimar, Wien u. s. f.). 2) Auf Aufhebung des Zwanges, den Vorort alle fünf Jahre zu wechseln, und Freigebung der Wahl (Anträge von Berlin, Hamburg, Danzig, München). 3) Auf vollständige Revision der im Jahr 1859 sehr mangelhaft revidirten Satzungen. Die Opposition gegen diese Anträge, wohl mit Ausnahme dessen auf Oeffentlichkeit, besteht durchgängig aus den kleineren, d. h. geringeren Vermögensbesitz nachweisenden Stiftungen, und die Führung derselben hat, wie es scheint, Prof. Wuttke mit gewohntem Eifer übernommen. Da Dr. Presber verhindert war, die Einladung des Verwaltungsrathes als offizieller Berichterstatter für die Zweigstiftungen anzunehmen, so ist der bekannte Dichter und Literarhistoriker Dr. Rudolf Gottschall berufen worden.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Die unterzeichnete Buchhandlung
empfiehlt ihr

Central-Bureau für Inserate

zur **Vermittlung** von **Anzeigen** in alle **deutsche, französische, englische, holländische, belgische, dänische, schwedische, norwegische, russische, schweizerische, italienische** ꝛc. ꝛc., **größere** und **Lokal-Zeitungen** zu **Originalpreisen.**

Bei größeren Aufträgen wird ein entsprechender Rabatt bewilligt, ebenso über Insertion der Beleg geliefert. Voranschläge und Zeitungsverzeichnisse gratis.

P. S. Unsern neuesten ausführlichen **Zeitungs-Katalog** senden wir gegen Franco-Einsendung von 12 kr. oder 3 Sgr. **franco.**

***Jaeger**'sche Buch-, Papier- & Landkarten-Handlung,*

Frankfurt a. M., Domplatz 8.

Z.o.588. Pforzheim.

Soumissionsbegebung.

Die Lieferung nachstehender Artikel für die beiden Heil- und Pflege-Anstalten Illenau und Pforzheim für das Jahr 1865 wird im Wege der Soumission vergeben, nämlich:

	Für die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau.	Pforzheim.
1) Grauer Spinnhanf, mittelfein, ...	600 Pfund,	1500 Pfd.,
2) Werg	600 Pfund,	600 Pfd.,
3) Leinwand, gebleichte, verschiedener Qualitäten zu Hemden und Leintüchern	5420 Ellen,	—
4) Leinwand-Gebild verschiedener Qualitäten,		
Handtücher	425 Ellen,	200 Ellen,
Servietten	140 Stück,	—
feine Tischtücher ohne Naht	88 Ellen,	—
ordinäre „	553 Ellen,	—
5) Sohlleder	500 Pfund,	500 Pfd.,
6) Roßhaare, beste Sorte, .	300 Pfund,	1000 Pfd.,
7) Wolltuch verschiedener Farben und Qualitäten zu Männerkleidern . . .	290 Ellen,	600 Ellen,
8) Flanelle versch. Farben u. Qualität	80 Ellen,	200 Ellen,
9) Abgepaßte Unterröcke, 184 Stück oder Flanell dazu	294 Ellen,	350 Ellen,
10) Wollbiber zu Frauenkleidern	—	260 Ellen,
11) Flanell, weiß, zu Unterjacken	—	200 Ellen,
12) Kattun, verschied. Farben	—	400 Ellen,
13) Frauenhalstücher . . .	96 Stück,	—
14) Sarsenet	532 Ellen,	500 Ellen,
15) Futterbarchent. . . .	246 Ellen,	400 Ellen,
16) Bettbarchent	—	200 Ellen,
17) Wolldecken, feine	12	—
ordinäre	—	100

Sämmtliche Stoffe sind lieferbar in den ersten 4 Monaten des Jahres 1865.

Die Preise der Angebote sollen sich franko Illenau und beziehungsweise Pforzheim verstehen.

Die übrigen Soumissionsbedingungen, sowie die bezüglichen Muster können bei der diesseitigen Verwaltung eingesehen werden, bei welcher auch die Angebote versiegelt und entsprechend überschrieben bis längstens 6. November d. J. einzureichen sind.

Die Angebote, welche mit Mustern zu belegen sind, haben außer den Preisen auch die Maße — Breite und bezw. Quadratmaß in bad. Zollen — zu enthalten.

Pforzheim, den 10. Oktober 1864.

Großh. bad. Direktion der Heil- und Pflege-Anstalt.
Fischer. Kieser.

Z.o.635. Nr. 920. Ludwigs-Saline Dürrheim.

Lieferung von Salzsäcken.

Wir bedürfen für das Jahr 1865
100,000 Stück einen Zentner und
64,000 „ zwei Zentner fassende Salzsäcke.

Wer Angebote auf das ganze Quantum oder auf kleinere Mengen machen will, hat solche bis
Montag den 7. November d. J.,
Morgens 10 Uhr,
unter der Aufschrift
„Salzsäcke-Lieferung pro 1865"
versiegelt an die unterzeichnete Stelle einzusenden, und darin mit Zahlen und Worten die Menge und den Preis für je 100 Stück ein- oder zweizentnerige flachs- oder hanfwergene Säcke, frei hieher geliefert, anzugeben.

Die Lieferungsbedingungen sind denjenigen der Jahre 1863 und 1864 gleich und können täglich bei uns eingesehen oder unentgeldlich erhalten werden.

Ludwigs-Saline Dürrheim, den 12. Oktober 1864.

Großh. bad. Salineverwaltung.
Sprenger.

Z.o.667. Nr. 1519. Waldshut.

Soumissionsverhandlung.

In Folge hoher Entschließung soll im Albthal bei Tiefenstein die Herstellung einer Brücke mit Eisenkonstruktion im Soumissionsweg vergeben werden, wozu wir die Lusttragenden mit dem Bemerken einladen, daß der Ueberschlag und die Pläne, nebst den Bedingungen auf diesseitigem Bureau zur Einsicht aufliegen.

Die Arbeit besteht in

Loos I.

1) Erdarbeiten	2,493 fl. 20 kr.
2) Fundamentirungsarbeiten .	450 fl. — kr.
3) Maurer- und Steinhauerarbeiten	7,022 fl. 30 kr.
4) Schutzanstalten	86 fl. 40 kr.
Loos I.	10,052 fl. 30 kr.

Loos II.

1) Eisenwerk	2,633 fl. 47 kr.
2) Zimmermannsarbeit . . .	968 fl. 20 kr.
3) Anstrich	21 fl. 42 kr.
Loos II.	3,623 fl. 49 kr.

Die Angebote auf vorstehende Loose oder auf die ganze Herstellung sind, nach Prozenten des Ueberschlags gestellt, längstens bis
Freitag den 28. d. Mts.,
Morgens 10 Uhr,
versiegelt, und mit der Aufschrift „Brückenbau" versehen, portofrei anher einzureichen.

Waldshut, den 16. Oktober 1864.

Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
C. Warnkönig.

Z.o.678. Ettenheim.

Holzversteigerung.

Am Montag den 31. Oktober d. J. werden im hiesigen Stadtwald, Distrikt Lautenbach, in der Nähe von Münsterthal mit gutem Abfuhrweg

229 Stück tannene Baustämme und Sägklötze,
13 „ forlene Baustämme und
29 „ Eichen, zu Geschirrholz sich eignend,

gegen baare Zahlung vor der Abfuhr versteigert.

Die Zusammenkunft ist Morgens halb neun Uhr an der Münsterthaler Waldgrenze.

Ettenheim, den 17. Oktober 1864.

Gemeinderath.
Gschrey.
vdt. Hahn.

Z.o.648. Freiburg. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Freiburg werden mit Bewilligung halbjähriger Zahlungsfristen nachverzeichnete Holzsortimente versteigert.

Im Hutdistrikt St. Peter,
Dienstag den 8. u. Mittwoch den 9. November d. J.:

196 Stämme tannenes Sägholz,
80 Stück tannene Sägklötze,
105 „ tannenes Bauholz,
38 „ „ Deuchelholz,
19 buchene Nutzholzklötze,
52½ Klafter buchene und 45 Klftr. tannene Scheiter,
45½ „ gemischte Prügel,
6½ „ buchene und 2 Klftr. tannene Klötze,
8 Reisig-Loose.

Im Hutdistrikt St. Märgen.
Donnerstag den 10. u. Freitag den 11. November d. J.:

304 Stämme tannenes Sägholz,
169 Stück tannene Sägklötze,
478 „ tannenes Bauholz,
409 „ „ Deuchelholz,
1300 „ tannene Stangen,
91 buchene Nutzholzklötze,
126 Klafter buchene und 132 Klafter tannene Scheiter,
178 „ gemischte Prügel,
36 „ buchenes und 22½ Klafter tannenes Klotzholz,
14 Reisig-Loose.

Die Zusammenkunft findet statt am 8. und 9. k. M. im Gasthaus zum Hirsch in St. Peter, und am 10. und 11. k. M. im Gasthaus zur Krone in St. Märgen, jeweils Morgens 9 Uhr, und werden die Bau- und Nutzhölzer am 9. und 10., die Brennhölzer dagegen am 8. und 11. der Versteigerung ausgesetzt.

Diejenigen, welche das Holz besichtigen wollen, haben sich an die Domänenwaldhüter Heitzmann in St. Peter und Heilbok in St. Märgen zu wenden.

Freiburg den 12. Oktober 1864.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Fischer.

Z.o.654. Nr. 576. Lahr. (Holzversteigerung.) Aus diesseitigem Domänenwalde Hohwald werden versteigert am
Donnerstag den 27. Oktober l. J.:
27 buchene Nutzholzklötze, 9 tannene Stämme, 127½ Klftr. buchenes, 1¾ Klftr. tannenes Scheitholz, 7¼ Klftr. eichenes Klotzholz und 49 Klftr. buchenes Prügelholz; 4225 buchene Normalwellen.

Die Zusammenkunft ist in der Krone in Reichenbach — Morgens 9 Uhr.

Lahr, den 13. Oktober 1864.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Will.

Z.n.656. Nr. 8097. Bonndorf. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Florentin Rutschmann von Blumegg, Maria Ursula, geb. Hauser, will von ihrem verstorbenen ersten Ehemann Jakob Müller in einem eigenhändigen letzten Willen als Universalerbin eingesetzt worden sein, und sie behauptete, daß ihr bei der im Jahr 1845 gepflogenen Erbtheilung unterm Anderm auch ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung oben im Ort Blumegg, neben Johann Georg Fischer und Johann Georg Lehmann, angeschlagen zu 600 fl., und etwa 9 Ruthen Garten beim Haus, angeschlagen zu 7 fl., zu Eigenthum zugeschieden worden seien.

Der Gemeinderath Blumegg verweigert wegen mangelnder Erwerbsurkunde die Gewähr dieser Liegenschaften, und werden deßhalb alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
innerhalb 2 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigens sie dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren gehen würden.

Bonndorf, den 13. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Z.n.614. Nr. 3553. Haslach. (Urtheil.)

In Sachen
der Ehefrau des Metzgers Wilhelm Decker, Karoline, geb. Schmid, in Hausach, Kl.,
gegen
ihren Ehemann Wilhelm Decker von da, Bekl.,
Vermögensabsonderung betr.,

wird auf die gepflogene Verhandlung zu Recht
erkannt:
Das Vermögen der Klägerin sei von jenem des Beklagten, ihres Ehemannes, abzusondern und Letzterer in die Kosten zu verfällen.
V. R. W.

So geschehen Haslach, den 10. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bodemüller.
vdt. Weiler, A. j.

Z.n.567. Nr. 10,453. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Bumüller in Bahlingen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Samstag den 29. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche werden versucht werden, und die Nichterscheinenden sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Emmendingen, den 25. September 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.

Z.n.583. Nr. 18,427. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Georg Held von hier haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 3. Juni d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 10. November d. J.,
Morgens 8 Uhr,
anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlaßvergleichs wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtssätze 220 ff. hingewiesen.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Heidelberg, den 17. September 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.
vdt. Eisenhut, Akt.

B.93. Nr. 4521. Meersburg. (Bekanntmachung.) Unter O.Z. 17 des Firmenregisters wurde heute eingetragen der Ehevertrag des Otto Karle, Kaufmann in Markdorf, mit Mathilde Rettich von Markdorf, d. d. Markdorf, den 2. September 1864, wodurch die gesetzliche oder Fahrnißgemeinschaft mit der Modifikation bedungen ist, daß von dem beiderseitigen Fahrnißvermögen nur je 250 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen werden, und das später beiderseits ererbt werdende Vermögen von der Gemeinschaft (ebenfalls) ausgeschlossen wird mit dem übrigen nicht eingeworfenen oder verliegenschafteten.

Meersburg, den 12 Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

B.92. Nr. 8796. Schwetzingen. (Bekanntmachung.) Das Erlöschen der unter Ordnungszahl 4 des Gesellschaftsregisters eingetragenen Firma: „Geschwister Schwab" dahier wurde heute im gleichen Register eingetragen.

Schwetzingen, den 24. September 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.
vdt. Willi, A. j.

Z.n.591. Nr. 2158. Neustadt. (Erbvorladung.) Zum Nachlasse des zu Zofingen verstorbenen Handelsmanns Alois Morath, bürgerlich zu Falkau, ist der Sohn Josef Anton Morath mitberufen. Da aber sein Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, wird er hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, andernfalls der Nachlaß lediglich Denen zugetheilt würde, denen er zukäme, wenn er zur Zeit des Ablebens seines Vaters nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 26. September 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Reichert.

Z.n.660. Nr. 481. Freiburg. (Erbvorladung.) Zur Erbtheilung des in Freiburg gestorbenen Josef Wiesler, Bürgers und Taglöhners von Neubäuser, sind die Söhne:

Josef Wiesler, 47 Jahre alt,
Johann Wiesler, 45 Jahre alt,

welche beide vermißt werden, berufen.

Die Berufenen werden mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie
binnen drei Monaten
nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, am 15. Oktober 1864.

Der großh. Notar
L. Messy.

Z.n.657. Jestetten. (Erbvorladung.) Katharine Hauser, Tochter des † Johann Hauser, ist zur Erbschaft ihres verstorbenen Großvaters Johann Nepomuk Hauser von Hohenthengen kraft Gesetzes berufen. Da ihr derzeitiger Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so wird dieselbe oder deren Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche
binnen 3 Monaten
um so gewisser anher zu melden, widrigenfalls solche lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Ablebens des Erblassers nicht mehr am Leben gewesen wären.

Jestetten, den 14. Oktober 1864.

Großh. Notar
Faul.

Z.n.605. Nr. 11. Kenzingen. (Erbvorladung.) Josef, Lorenz und Stefanie Emmenegger von hier, vor manchen Jahren nach Amerika ausgewandert, ohne daß deren Aufenthaltsorte bekannt sind, sind zur Erbschaft ihrer am 21. Dez. v. J. verlebten Schwester, Agatha, geb. Emmenegger, Ehefrau des Drehers Bernhard Kißling von hier, berufen.

Dieselben werden mit Frist von
3 Monaten
aufgefordert, sich persönlich oder durch legale Bevollmächtigte bei unterzogenem Theilungsbeamten zur Empfangnahme ihrer Erbbetreffnisse zu melden, ansonst deren Erbgebühren Denjenigen zugetheilt würden, welchen sie zukämen, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Kenzingen, den 11. Oktober 1864.

Der großh. Distriktsnotar
L. Mühl.

Z.n.649. Nr. 3. Eichstetten. (Erbvorladung.) An dem Vermögensnachlasse des am 13. September 1864 gestorbenen Johann Jakob, gewesenen Bürgers und Landwirths in Bötzingen, sind seine drei Söhne Christian, Stephan und Heinrich Jakob erbberechtigt, welche sich schon vor mehreren Jahren nach Nordamerika begeben haben.

Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hierdurch zu der auf
Montag den 23. Januar 1865,
Vormittags 9 Uhr,
in das elterliche Wohnhaus zu Bötzingen anberaumten Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die hiermit Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eichstetten, den 15. Oktober 1864.

Der einstweilige Gr.-Notar
Buch.

Z.n.661. Forbach. (Erbvorladung.) Hortensie Faist von Reichenthal, Amts Gernsbach, seit mehreren Jahren unbekannt wo in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft ihres † Vaters, Rathschreibers Michel Faist von Reichenthal, berufen.

Dieselbe wird hiemit aufgefordert, sich
binnen 3 Monaten,
von heute an gerechnet, zur Vermögensaufnahme und Erbtheilung dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zufiele, denen sie zugefallen wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Forbach, den 15. Oktober 1864.

Großh. Notar
Kirchgeßner.

Z.n.640. Nr. 6112. Adelsheim. (Oeffentliche Erbvorladung.)

Johann Andreas Seitz,
Schmied von Hirschlanden, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiermit zur Erbtheilung seines verlebten Vaters — Schmied Philipp Seitz von Hirschlanden — mit Frist von
drei Monaten,
von heute an, mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß, wenn derselbe innerhalb dieser Frist nicht erscheine, die Erbschaft jenen Personen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Adelsheim, den 23. September 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Schilling.
Rigel, Notar.

Z.n.663. Nr. 5085. Achern. (Fahndungszurücknahme.) Das Fahndungsausschreiben vom 7. Mai d. J., Nr. 2441, gegen Wilhelm Schönle von Ringelbach wird hiemit zurückgenommen, da derselbe unterm Heutigen eingeliefert worden ist.

Achern, den 14. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Himmel.

Z.n.643. Nr. 4496. Schopfheim. (Urtheil.) Durch Urtheil des großh. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 30. August d. J., Nr. 228,718, ist Johann Jakob Brunner von Ebigen der Entwendung eines Hammels, im Werth von 10 bis 12 fl., zum Nachtheil des Schäfers Konrad Goll zu Gresgen, und eines Hammels, im Werth von 8 bis 9 fl., zum Nachtheil des Gemeinderaths Oswald von Lütschenbach, damit eines unter dem Erschwerungsgrunde des §. 385 Ziff. 7 Str.Ges.B. verübten dritten gemeinen Diebstahls, im Gesammtbetrag von mindestens 18 fl., schuldig erkannt, deßhalb zu einer geschärften Arbeitshausstrafe von 1¼ Jahr, zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzugs verurtheilt, und für die Dauer eines Jahres unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden. — Dies wird dem abwesenden Angeschuldigten hiermit verkündet.

Schopfheim, den 13. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kilgenstein.

Z.n.623. Nr. 208. Jestetten. (Straferkenntniß.) Nachdem sich der im Ausschreiben d. d. Waldshut, den 30. Juli d. J., Nr. 15,166, vorgeladene, für das Jahr 1863 konskriptionspflichtige Anton Berger von Dettighofen (Loos Nr. 29) bis jetzt nicht gestellt hat, wird in Gemäßheit des § 58 des Konskriptionsgesetzes und des § 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Regierungsbl. S. 88), ferner des § 9 des VI. Konst.-Edikts und des § 71 des B.R.Gesetzes
erkannt:
Der bei der Rekrutenaushebung am 27. Dezember 1862 und seither ungehorsam ausgebliebene Anton Berger von Dettighofen wird der Refraktion für schuldig erklärt und vorbehaltlich seiner persönlichen Beitrafung in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt, wie auch des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Jestetten, den 11. Oktober 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Eschborn.

Z.n.635. Nr. 15,039. Bruchsal. (Straferkenntniß.) Nachdem Korporal Bernhard Rausch von Hambrücken auf unsere Aufforderung vom 16. August d. J., Nr. 12,082, sich weder dahier noch bei seinem Regimentskommando gestellt hat, wird derselbe nunmehr der Desertion für schuldig und des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, sowie in die angedrohte Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

Bruchsal, den 14. Oktober 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Pfister.

Z.n.665. Nr. 15,118. Bruchsal. (Erledigte Forstgerichtsaktuars-Stelle.) Bei diesseitigem Amtsgericht ist die Stelle eines Forstgerichtsaktuars mit einem Gehalt von 450 fl. zu vergeben, welcher nach Erforderniß auch andere Kanzleigeschäfte zu besorgen hat.

Der Eintritt soll sogleich oder doch in kürzester Frist geschehen. Die Bewerber um diese Stelle wollen sich alsbald unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle melden.

Bruchsal, den 15. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Schütt.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.